

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG DER EISENBAHNINFRASTRUKTUR (AGB-ISB)

vom 19.02.2007

## 1. Anwendungsbereich und geltende Vorschriften

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbestimmungen (AGB-ISB) regeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Benützung der Eisenbahninfrastruktur im nationalen und internationalen Verkehr durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (nachfolgend als die EVU bezeichnet) und bilden integrierenden Bestandteil der Netzzugangsvereinbarung. Bei internationalen Sachverhalten sind die Bestimmungen des Anhangs E zur COTIF<sup>1</sup> auf die vorliegende Vereinbarung (= Contract of use) anwendbar.
- 1.2 Vorbehältlich besonderer vertraglicher Definitionen in der Netzzugangsvereinbarung (inkl. Bestandteilen) gelten die Begriffsdefinitionen der folgenden Erlasse:
- a) LVA<sup>2</sup>, Art. 3
  - b) EU-RL 1991/440<sup>3</sup>, Art. 3
  - c) NZV<sup>4</sup>, Art. 2
  - d) COTIF, Anhang E (CUI), Art. 3
  - e) EU-RL 2001/14<sup>5</sup>, Art. 2
- 1.3 Die EVU befolgt die schweizerischen Fahrdienstvorschriften und die Betriebsvorschriften der Infrastrukturbetreiberin (nachfolgend als die ISB bezeichnet) sowie die technisch-

betrieblichen Empfehlungen für die Benützung der Infrastruktur .

- 1.4 Die für ihre Verkehrsleistungen notwendigen Vorschriften und Empfehlungen hat die EVU bei der ISB auf eigene Kosten zu beziehen und zu aktualisieren. Bei der Zusammenstellung berät die ISB die EVU.

## 2. Netzzugangsbewilligung, Sicherheitsbescheinigung und Konzession

- 2.1 Die EVU informiert die ISB unverzüglich über jedes Ereignis, welches die Gültigkeit ihrer Netzzugangsbewilligung, Sicherheitsbescheinigung und/oder Konzession beeinflussen könnte.
- 2.2 Die EVU ist verantwortlich dafür, dass sie für jede befahrene Strecke über eine gültige Sicherheitsbescheinigung (SIBE) verfügt.
- 2.3 Die ISB kann verlangen, dass die EVU das Vorliegen der Voraussetzungen durch Vorlage einer gültigen Netzzugangsbewilligung und einer gültigen Sicherheitsbescheinigung oder amtlich beglaubigte Abschriften oder auf jede andere Weise nachweist.

## 3. Rollmaterial

Die EVU setzt nur Fahrzeuge ein, die über eine Fahrzeugzulassung und eine Betriebsbewilligung des Bundesamts für Verkehr (BAV) verfügen und in der Sicherheitsbescheinigung des BAV aufgeführt sind. Die EVU ist verantwortlich dafür, dass sich diese in einwandfreiem Unterhalts- und Betriebszustand befinden.

## 4. Personal

- 4.1 Die EVU ist verantwortlich dafür, dass das eingesetzte Personal den Anforderungen gemäss Eisenbahnverordnung (SR 742.141.1) genügt.
- 4.2 Die EVU sorgt dafür, dass sich das Personal in der Sprache, die auf dem Gebiet der benützten Strecke gesprochen wird, unter normalen wie ausserordentlichen Betriebsbedingungen ausreichend verständigen kann.
- 4.3 Die EVU sorgt dafür, dass das Personal über die erforderlichen Kenntnisse bezüglich strecken- bzw. bahnhofspezifischen Gleisan-

<sup>1</sup> Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr (CUI – Anhang E zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr) [COTIF; SR, 0.742.403.1]

<sup>2</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, sog. „Landverkehrsabkommen (LVA) Teil der sektoriellen Abkommen, sog. „Bilateralen I“)“ vom 21.06.1999 [SR 074.72]

<sup>3</sup> Richtlinie 91/440/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft [ABl. Nr. L237 vom 24.8.1991, S.25]

<sup>4</sup> Schweizerische Eisenbahn-Netzzugangsverordnung [NZV; SR 742.122]

<sup>5</sup> Richtlinie 2001/14EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung [ABl. Nr. 75 vom 15.03.2001, S. 29]

lagen verfügt. Die ISB vermittelt die entsprechenden Instruktionen. Auf Anfrage der ISB ist die EVU verpflichtet, dem Personal anderer EVU gegen eine Aufwandschädigung Streckenkenntnisse zu vermitteln.

- 4.4 Die Ausbildung des Personals ist Sache der EVU. Sie richtet sich nach den geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Standards.

## 5. Leistungen der ISB und Bestellung

- 5.1 Die Leistungen der ISB gliedern sich in Grundleistungen, Zusatzleistungen und Serviceleistungen gemäss schweizerischem Recht (NZV). Die ISB publiziert für jedes Fahrplanjahr einen Leistungskatalog mit den offiziellen Preisen, der vom Internet abgerufen oder bei der ISB bezogen werden kann.

- 5.2 Die ISB teilt der EVU für die Identifikation bei Bestellung, Durchführung der Leistungen und Abrechnung einen oder mehrere Debitorencodes zu. Die EVU verpflichtet sich, die von der ISB vorgegebenen und im Network Statement publizierten Regelungen zur Verwendung des Debitorencodes einzuhalten. Bei Kooperationen mehrerer EVU können die Parteien besondere Regelungen treffen.

## 6. Fahrplan

- 6.1 Mit der Trassenzuteilung wird der Fahrplan zwischen der ISB und der EVU verbindlich.

- 6.2 Bei ausserordentlichen Umständen (Betriebsstörungen verursacht durch, Unfälle, Umwelt- oder Witterungseinflüsse, unvorhersehbare sicherheitsbedingte Bau- und Erhaltungsarbeiten usw.) kann die ISB diesen Fahrplan anpassen. Sie gewährleistet soweit wie möglich die ursprünglich vorgesehenen Anschlüsse. Bei Umleitungen gilt Ziffer 7.6.

- 6.3 Kann der Fahrplan wegen Bau- und Erhaltungsarbeiten nicht eingehalten werden, ist die Haftung der ISB nach Ziffer 16.2.2 ausgeschlossen, wenn sie der EVU die Abweichungen vom Fahrplan mindestens zwei Monate im Voraus mitgeteilt hat.

- 6.4 Die EVU ist verpflichtet, die in der Netzzugangsvereinbarung vereinbarten Eigenschaften (v.a. Geschwindigkeit) des Zuges einzuhalten, damit der verbindliche Fahrplan gemäss 6.1 eingehalten werden kann.

## 7. Infrastrukturqualität, Instandhaltung und Durchführung von Baumassnahmen

- 7.1 Die ISB stellt sicher, dass der Infrastrukturstandard unter normalen Betriebsbedingungen für die in der Netzzugangsvereinbarung vorgesehenen Zugleistungen genügt. Im Falle ausserordentlicher Vorkommnisse verpflichtet sie sich, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um weitest möglich den normalen Betriebszustand wiederherzustellen.

- 7.2 Die ISB behält sich vor, die Infrastrukturqualität zu verbessern, bzw. zufolge Bau- und Erhaltungsarbeiten den technischen Zustand vorübergehend zu ändern. Sie verpflichtet sich, die Bau- und Erhaltungsarbeiten schnellst möglich durchzuführen und nimmt weitest möglich Rücksicht auf die Bedürfnisse der EVU. Trassenbestellungen für den Jahresfahrplan können ohne Entschädigungsfolge abgelehnt werden, wenn die betroffenen Kapazitäten wegen Erhaltungsarbeiten nicht zur Verfügung stehen werden und die ISB spätestens 1 Monat vor Ablauf der Trassenantragsfrist (fahrplantechnisch als „X-9“ bezeichnet, d.h. 9 Monate vor Fahrplanwechsel) über ihren Eigenbedarf informiert hat. Der Bestelltermin bestimmt sich nach Art. 11 Abs. 1 NZV i.V.m. Art. 3 FPV<sup>6</sup>.

- 7.3 Sofern infolge von Bau- und Erhaltungsarbeiten Streckensperrungen erforderlich sind, bietet die ISB der EVU für zugeteilte Trassen soweit wie möglich eine Umleitungstrasse an. Ist eine Umleitung nicht möglich oder lehnt die EVU eine solche ab, so organisiert die ISB in Absprache mit der EVU die notwendigen Bahnersatzfahrten.

- 7.4 Bei Streckensperrungen gemäss Ziffer 7.3, die der EVU mindestens zwei Monate im Voraus mitgeteilt werden, trägt die EVU die Trassenkosten für die Umleitungstrasse bzw. die Kosten für den Bahnersatz (inkl. Kosten für die Organisation durch die ISB). Das Entgelt für die ursprünglich bestellte Trasse entfällt für die Dauer der Umleitung bzw. der Ersatzfahrten. Eine Haftung der ISB gegenüber der EVU nach Ziffer 16.2.2 ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

- 7.5 Informiert die ISB die EVU nicht mindestens zwei Monate im Voraus über Streckensper-

---

<sup>6</sup> Fahrplanverordnung (FPV; SR 742.151.4)

rungen gemäss Ziffer 7.3, kann die EVU - vorbehältlich der Fälle gemäss Ziffer 7.6 - die ihr durch die Umleitung entstandenen Trassenmehrkosten und/oder Bahnersatzkosten (inkl. Kosten für die Organisation durch die ISB) auf dem schweizerischen Normalspurnetz der ISB in Rechnung stellen. Das Entgelt für die ursprünglich zugeteilte Trasse entfällt für die Dauer der Umleitung bzw. der Ersatzfahrten.

- 7.6 Bei Streckensperrungen gemäss Ziffer 7.3, die aufgrund höherer Gewalt, Drittverschulden sowie wegen unvorhergesehener sicherheitsbedingter Bau- und Erhaltungsarbeiten notwendig werden, trägt die EVU die Trassenkosten für die Umleitungsstrasse bzw. die Kosten für den Bahnersatz (inkl. Kosten für die Organisation durch die ISB). Das Entgelt für die ursprünglich zugeteilte Trasse entfällt für die Dauer der Umleitung bzw. der Ersatzfahrten. Eine Haftung der ISB gegenüber der EVU nach Ziffer 16.2.2. ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

## 8. Kontrollrechte

- 8.1 Die ISB kann jederzeit überprüfen, ob die EVU und ihr Personal alle gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen für die Benützung der Infrastruktur erfüllen. Die Sicherheitskontrollen erfolgen in der Form von angekündigten oder unangekündigten Audits.
- 8.2 Festgestellte Mängel werden der betreffenden EVU jeweils schriftlich mitgeteilt. Bei schwerwiegenden Mängeln wird zudem das BAV informiert.
- 8.3 Die EVU ist verpflichtet, Personal der ISB zu Kontrollzwecken und zur Überprüfung der Streckenanlagen kostenlos auf den Triebfahrzeugen mitfahren zu lassen.

## 9. Weisungen

- 9.1 Die ISB kann der EVU zur Behebung eines rechts- oder vertragswidrigen Zustandes, eine dem konkreten Fall angemessene Frist setzen. Kommt die EVU der Weisung nicht oder nicht fristgerecht nach, so kann die ISB die angeordnete Massnahme selbst oder durch Dritte auf Kosten der EVU ausführen lassen. Die säumige EVU kontrolliert bzw. nimmt die ihr erbrachten Leistungen selbst ab. Erbringt eine dritte EVU Leistungen, so stellt sie der säumigen EVU direkt Rechnung.

- 9.2 Die EVU erklärt sich einverstanden damit, dass die ISB für die Analyse und die Störungsbehebung Fachpersonal (Visiteure) einer beliebigen von der ISB beauftragten EVU einsetzen kann.

- 9.3 Die ISB haftet nicht für Schäden am Rollmaterial, die bei der Behebung der Störung verursacht werden und darauf zurückzuführen sind, dass die EVU der ISB (Betriebswehr) ungenügend oder nicht rechtzeitig nötiges Know-how und/oder Material zur Verfügung gestellt hat.

## 10. Information

- 10.1 Die ISB verpflichtet sich die EVU zu informieren:

- a) vor Abfahrt des Zuges: über den Zustand der Infrastruktur, insbesondere über Umleitungen, Langsamfahrstellen und Signaländerungen
- b) auf Anfrage: über die Position des Zuges

- 10.2 Die EVU ist verpflichtet, der ISB die Verkehrsdaten aller Züge spätestens vor Abfahrt bzw. Grenzübertritt des Zuges zu übermitteln. Der im Network Statement im Detail beschriebene Datenumfang ist für die Vertragsparteien verbindlich. Über den im Network Statement beschriebenen Umfang hinausgehende Datenlieferungen der EVU sind vorgängig zu vereinbaren.

- 10.3 Die EVU ist verpflichtet, die Daten unentgeltlich in der im Network Statement definierten elektronischen Form zu übermitteln.

- 10.4 Umfasst die Leistung der ISB nebst der Trasse auch Zusatz- und Serviceleistungen (z.B. Rangierung im Rangierbahnhof, Informationen aus Infra-Systemen an Grenz- und Zollorgane, etc.), kann die ISB zusätzliche Angaben verlangen.

- 10.5 Im übrigen teilen sich die Parteien der Vereinbarung gegenseitig alle Ereignisse und Tatsachen mit, die die Erfüllung der Vereinbarung, insbesondere die Einhaltung des Fahrplanes gefährden könnten.

- 10.6 Allfällige Anpassungen der betriebsnotwendigen Daten aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben bleiben vorbehalten.

## 11. Betriebsstörungen (Störungsfälle)

- 11.1 Die Partner der Vereinbarung melden sich gegenseitig unverzüglich jede Betriebsstörung und Unregelmässigkeit, die den Betriebsablauf beeinflussen kann. Das Störungsmanagement erfolgt über die in der Netzzugangsvereinbarung und im Network Statement bezeichneten Dienststellen.
- 11.2 Die ISB hat im Falle von Betriebsstörungen ein Weisungsrecht gegenüber der EVU (Art. 14 NZV). Sie kann der EVU und unmittelbar ihrem Personal alle für die Sicherheit (insbesondere Betriebs- und Personensicherheit) erforderlichen Weisungen erteilen.
- 11.3 Ein Störungsfall liegt vor bei technisch oder unfallbedingten Störungen der Zugbewegungen, d.h. insbesondere wenn ein Zug wegen einer technischen oder unfallbedingten Störung am Zug nicht mehr weiterfahren kann, die Infrastrukturanlage so gestört ist, dass der fahrplanmässige Zugverkehr nicht mehr aufrecht erhalten werden kann oder andere Vorkommnisse das Befahren der Infrastruktur nicht mehr erlauben.
- 11.4 Im Störungsfall treffen die Parteien alle zumutbaren Vorkehrungen zur Behebung der Störung und zur Aufrechterhaltung des Verkehrs. Die Parteien sind gemäss Art. 14 NZV zu gegenseitiger Hilfestellung mit Personal und Material verpflichtet. Wenn im Störungsfall Zugverspätungen entstehen, hat das beteiligte Personal der Parteien dahin zu wirken, dass die Verspätungen eingeholt und nicht auf andere Züge übertragen werden.
- 11.5 Ein stecken gebliebener Reise- oder Güterzug wird bis zum nächsten geeigneten Bahnhof geführt und dort abgestellt. Die ISB verständigt die beteiligten EVU über den Vorfall. Die betroffene EVU entscheidet, was mit der Komposition oder Teilen des Personen- oder Güterzuges zu geschehen hat. Ziffer 9 ist anwendbar.
- 11.6 Die ISB kann im Störungsfall sämtliche Kapazitäten für Lösch- und Rettungszüge, Schneesäumungszüge, Hilfszüge, Hilfsloks, Materialtransporte sowie für weitere Massnahmen beanspruchen, die betrieblich unabdingbar sind. Die ISB gewährt den Verkehr auf ihrem Netz die ungestörte Fahrt bzw. die EVU erklärt sich einverstanden damit, dass die Weiterfahrt in der Regel in folgender Reihenfolge gewährt wird:
- VIP-Züge für Staatsbesuche und hohe Schweizer Magistratspersonen

- Züge des Systemangebotes im Personen- und Güterverkehr
- Ganzzüge des Bedarfsgüterverkehrs mit besonderen Beförderungsvorgaben durch Behörden oder Bundesämter
- Züge ausserhalb des Systemangebotes im Personen- und Güterverkehr
- Leistungen zur Erhaltung der Anlagen sowie Mess- und Versuchsfahrten.
- Überführungen von Rollmaterial in die Werkstätte oder zur Herstellerfirma

## 12. Entgelt

- 12.1 Das Entgelt richtet sich nach den veröffentlichten Preisen der Grund- und Zusatzleistungen sowie den offerierten Serviceleistungen.
- 12.2 Die Rechnungsstellung durch die ISB erfolgt monatlich in Schweizerfranken (CHF). Fällige Zahlungen leistet die EVU innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Beanstandungen der Rechnungen müssen spätestens 45 Tage nach Rechnungsstellung beim Rechnungsabsender eintreffen.
- 12.3 Die ISB kann von der EVU eine angemessene Sicherheitsleistung für das Entgelt verlangen.
- 12.4 Für wiederkehrende Leistungen können periodische Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- 12.5 Die Verjährung von Ansprüchen, die auf den vorliegenden Vertrag gegründet sind, richtet sich für nationale Sachverhalte nach Art. 127ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Für Internationale Sachverhalte richtet sich die Verjährung nach Artikel 25 des Anhangs E zur COTIF (vgl. Art. 1.1 AGB-ISB).

## 13. Verrechnung

Die Parteien können nur verrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 14. Verzicht auf bestellte Leistungen

Über bestellte, aber nicht beanspruchte Leistungen kann die ISB verfügen bzw. diese Dritten anbieten. Die Annullierungskosten richten sich nach dem Leistungskatalog in seiner jeweils gültigen Fassung.

## 15. Subunternehmer

Die EVU kann im Rahmen der Benutzung der Infrastruktur Subunternehmer zur Erbringung von Teilleistungen oder zur Benutzung einer Trasse beziehen. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Netzzugangsvereinbarung und deren Bestandteile durch den Subunternehmer, so namentlich der Bestimmungen betreffend Rollmaterial und Personal. Die ISB kann verlangen, dass ihr der Vertrag mit dem Subunternehmer zur Kenntnis vorgelegt wird. Die Vereinbarung zwischen der EVU und der ISB bleibt unberührt.

## 16. Haftung

### 16.1 Haftung der EVU gegenüber Reisenden und Dritten

Die EVU gilt als Inhaberin des Eisenbahnunternehmens im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmen und der Post. Sie haftet für Schäden Reisender oder Dritter nach Massgabe der gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

Die EVU verzichtet im Verhältnis zu den Geschädigten darauf, sich auf Art 26 Paragraph 2 Bst. c der "Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV)" zu berufen, indem sie das Verhalten der ISB demjenigen eines Dritten gleichsetzt.

### 16.2 Haftung zwischen der ISB und der EVU

#### 16.2.1 Die EVU haftet nur für Personen- und Sachschäden, die der ISB oder ihren Hilfspersonen durch die EVU, durch das von ihr verwendete Rollmaterial, durch von ihr beförderte Personen oder von ihr beförderte Güter bei der Nutzung verursacht werden. Sie ist von dieser Haftung befreit

##### a) bei Personenschäden

- wenn das schädigende Ereignis durch ausserhalb des Betriebes liegende Umstände verursacht wurde und die EVU diese Umstände trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnte;
- soweit das schädigende Ereignis auf ein Verschulden des Geschädigten oder der ISB zurückzuführen ist;

- wenn das schädigende Ereignis auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist und die EVU dieses Verhalten trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen nicht abwenden konnte.

##### b) bei Sachschäden

- wenn der Schaden durch ein Verschulden der ISB, eine nicht von der EVU verschuldete Anweisung der ISB oder durch höhere Gewalt verursacht worden ist;
- wenn der Schaden durch ein Verschulden eines Dritten verursacht worden ist. Keine Haftungsbefreiung besteht bei Schäden, welche durch einen Mangel am Rollmaterial oder an den beförderten Gütern entstanden ist.

#### 16.2.2 Die ISB haftet nur für:

- Personenschäden
- Sachschäden
- Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass die EVU Entschädigungen gemäss nationalem oder internationalem Transportrecht zu leisten hat (Eisenbahnhaftpflichtgesetz, **EHG**, SR 221.112.742; Transportgesetz, **TG**, SR 742.40; Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck, **CIV**, SR 0.742.403.1; Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderungen von Gütern, **CIM**, SR 0.742.403.1)

die der EVU oder ihren Hilfspersonen durch den Betrieb der Infrastruktur bei der Nutzung verursacht werden.

Die ISB ist von dieser Haftung befreit

- ##### a) bei Personenschäden und bei Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass die EVU Entschädigungen gemäss EHG und CIV zu leisten hat
- wenn das schädigende Ereignis durch ausserhalb des Betriebes liegende Umstände verursacht wurde und die ISB diese Umstände trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnte;
  - soweit das schädigende Ereignis auf ein Verschulden des Geschädigten oder der EVU zurückzuführen ist;

- wenn das schädigende Ereignis auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist und die ISB dieses Verhalten trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen nicht abwenden konnte.
  - b) bei Sachschäden und bei Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass die EVU Entschädigungen gemäss TG und CIM zu leisten hat, wenn der Schaden durch ein Verschulden der EVU, eine nicht von der ISB verschuldete Anweisung der EVU, durch höhere Gewalt oder durch Dritte verursacht worden ist.
- 16.2.3 Bei Zusammenwirken mehrerer Ursachen gilt folgendes:
- a) haben Ursachen, die von der ISB zu vertreten sind, und Ursachen, die von der EVU zu vertreten sind, zusammengewirkt, so haftet jeder Partner nur in dem Umfang, in dem der von ihm gemäss Ziff. 16.2.1 oder 16.2.2 zu vertretende Umstand zur Entstehung des Schadens beigetragen hat. Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, trägt jeder Partner den Schaden, den er erlitten hat, selbst.
  - b) Diese Regelung gilt sinngemäss, wenn Ursachen, die von der ISB zu vertreten sind, mit Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren EVU, die dieselbe Infrastruktur benutzen, zu vertreten sind.
  - c) Bei Schäden gemäss Ziff. 16.2.1 gilt Buchstabe a) erster Satz sinngemäss, wenn Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren EVU, die dieselbe Infrastruktur benutzen, zu vertreten sind. Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, haften die EVU der ISB zu gleichen Teilen.
- 16.3 Kann nicht festgestellt werden, durch welche Partei ein Schaden entstanden ist, haften beide Parteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die Strecken oder Anlagen mitbenutzen, wird der Schaden im gleichen Verhältnis aufgeteilt, es sei denn, eine Partei kann nachweisen, dass sie den Schaden nicht verursacht hat.
- 16.4 Der Schadenersatz wird nach dem Wert im Zeitpunkt der Beschädigung oder der Zerstörung berechnet. Weitergehende Entschädigungen sind ausgeschlossen.
- 16.5 Die Haftung der ISB für Vandalismusschäden, während die Fahrzeuge der EVU verkehren oder auf Geleisen der ISB abgestellt sind, ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 16bis Inanspruchnahme der ISB als Zustandsstörerin**
- Ist die ISB als Anlagen-Inhaberin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch die EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt die EVU die Kosten der Leistungen der ISB sowie die ihr in Rechnung gestellten Kosten für Einsätze der Öl-, Feuer- oder Chemiewehren nach Massgabe der gültigen Vorschriften.
- 17. Vertraulichkeit**
- 17.1 Die Partner behandeln alle Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich und verwenden solche nur für betriebliche und versicherungstechnische Bedürfnisse. Diese Pflicht besteht schon vor Abschluss der Vereinbarung und dauert auch nach deren Beendigung fort. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 17.2 Die Partner gewährleisten eine Sicherheit ihrer Informationssysteme, die den gesetzlichen Anforderungen und dem Stand der Technik entspricht.
- 18. Abtretung von Forderungen**
- Forderungen aus der Netzzugangsvereinbarung können nur mit schriftlicher Zustimmung des Partners an Dritte abgetreten werden.
- 19. Teilnichtigkeit**
- Sollte eine Bestimmung der Netzzugangsvereinbarung und ihrer integrierenden Bestandteile nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil der Vereinbarung davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung gemäss der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

## 20. Rechtsnachfolger der EVU

Die Übertragung der Vereinbarung auf einen allfälligen Rechtsnachfolger der EVU bedarf der schriftlichen Zustimmung der ISB.

## 21. Kündigung der Netzzugangsvereinbarung

- 21.1 Die ISB kann die Netzzugangsvereinbarung jederzeit fristlos kündigen, wenn
- a) die EVU nicht mehr über die Bewilligung zur Benützung der Infrastruktur (Art. 9 EBG), die Sicherheitsbescheinigung oder die Konzession für die regelmässige Personenbeförderung (Art. 5 Abs. 4 EBG) verfügt oder wenn die EVU ihre entsprechenden Informationspflichten nach Ziffer 2.3 verletzt hat.
  - b) das einzusetzende Personal und die zu verwendenden Fahrzeuge den Sicherheitsanforderungen nicht mehr genügt,
  - c) die EVU sich im Zahlungsverzug befindet für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt, mit einem Betrag, der das Nutzungsentgelt für zwei Monate erreicht.
- 21.2 Jede Partei kann die Netzzugangsvereinbarung jederzeit fristlos kündigen, wenn die andere Partei trotz schriftlicher Abmahnung in schwerwiegender Weise gesetzliche oder vertragliche Pflichten verletzt, sofern diese Pflicht die Sicherheit von Personen und Gütern betrifft.
- 21.3 Die Partei, die Anlass zur fristlosen Kündigung der Netzzugangsvereinbarung gab, haftet der anderen Partei für den Schaden, der dadurch verursacht wird, es sei denn sie beweist, dass der Schaden nicht durch ihr Verschulden verursacht worden ist.